

Vergabenummer

4.4-1/25

Baumaßnahme

Welterbestadt Quedlinburg -Schlossmuseum, Stiftskirche, Schlossberg 1, 06484 Quedlinburg
 Museale Neugestaltung Stiftsberg Quedlinburg — Grafikproduktion

Leistung

Grafikproduktion im Zuge der Neugestaltung des Schlossmuseums und der Stiftskirche Los 1 - Museum, Los 2 - Kirche -Gemeinsame Vergabe Los 1+2

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN**1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)****1.1** Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☒ am 26.05.2025
- ☐ spätestens Werktage nach Zugang des Auftragsschreibens.
- ☐ in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
- ☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)
- ☒ am 12.12.2025
- ☐ innerhalb von Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- ☐ in der , spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- ☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- ☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- ☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
 - ☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 - ☐

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)**2.1** Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ € (ohne Umsatzsteuer)
- ☒ 0,30 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5,00 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.
- 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)**
Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf 60 Tage.
- 4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)**
☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.
- 5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche**
☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- 6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)**
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für
- die Vertragserfüllung das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“
Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt
- 7 Technische Spezifikationen**
Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: "oder gleichwertig", immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.
- 8 Werbung**
Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 9 frei**
- 10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**
1. Abzüge der Nettoabrechnungssumme:
Bauwasser: - 0,25%
Baustrom: - 0,25%
Bauleistungsversicherung: - 0,25 %
Bauschild: gemeinsames Firmenschild - bei Inanspruchnahme anteilige Kosten i.H.v. 30,00 € netto pauschal

2. Gem. § 11 (1) TVergG LSA gilt in Sachsen-Anhalt aktuell das vergabespezifische Mindeststundenentgelt von 15,67 €/h, soweit nicht das tarifvertraglich vereinbarte Entgelt (Tariflohn) der einzelnen Lohngruppen dieses übersteigt.
Für diese Leistung als maßgeblich im Sinne Nr. 1 und Nr. 2 des § 11 TVergG LSA ist der nachfolgend aufgeführte Tarifvertrag und Tariflohn anzusehen:
* Lohnabkommen für die Druckindustrie vom 19. Juli 2024, gültig ab 01.03.2024, kündbar zum 31. Juli 2026 (als Anlage beigelegt)

Im Entgelt-TV werden einzelne Entgelte wie folgt durch das im jeweiligen Zeitraum geltende vergabespezifische Mindeststundenentgelt i.H.v. 15,67 € gem. § 11 Abs. 3 TVergG LSA ersetzt:

-> Im Zeitraum 01.02. - 30.06.2025: Entgelte der Lohngruppen Eingangsstufe zu I, I und II

-> Im Zeitraum 01.07. - 31.10.2025: Entgelte der Lohngruppen Eingangsstufe zu I und I

*Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Druckindustrie in Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt vom 23. September 2024, gültig ab 01.03.2024, kündbar zum 31. Juli 2026 (als Anlage beigelegt)

Sofern im Gehalts-TV für einzelne Gehaltsgruppen lediglich Monatsgehälter benannt werden, sind diese in Stundenlöhne umzurechnen ($\text{Brutto Stundenlohn} = 3 \times \text{Monatslohn} / \text{Wochenarbeitszeit} / 13$) und gegebenenfalls durch das vergabespezifische Mindeststundenentgelt zu ersetzen

*Lohnrahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und die gewerblich Auszubildenden in der Druckindustrie in der Bundesrepublik Deutschland vom 6. Juli 1984 (als Anlage beigelegt)

*Manteltarifvertrag für Angestellte der Druckindustrie in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt vom 22. Januar 1991, in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (als Anlage beigelegt)

Hinweis:

Der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder läuft zum 31.12.2024 aus. Laut Tarifregister liegt noch kein neuer Tarifvertrag vor. Der bestehende Vertrag behält somit vorerst noch seine Gültigkeit (Stand 10.12.2024). Für eine Berechnung ab November 2025 müssen die Ergebnisse der bevorstehenden Tarifrunden abgewartet werden.

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----